https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-19-1

Mandat der Stadt Z\u00fcrich betreffend Verbot der Ausreise aufgrund von fremden Kriegsdiensten

1638 März 31

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verbieten den Wegzug aus zürcherischem Gebiet infolge von Werbungen für fremde Kriegsdienste. Zudem sollen sich alle Angehörigen vor nicht erlaubten Werbern in Acht nehmen und diese bei Zuwiderhandlungen verhaften. Handschriftlich wird vermerkt, dass ausstehende Gutssteuern zu erstatten sind.

Kommentar: Bereits im Spätmittelalter standen zahlreiche eidgenössische Söldner in fremden Diensten. Allerdings wurde der Solddienst beziehungsweise die Reisläuferei infolge der Mailänderkriege und Reformation in Zürich zunehmend als negativ angesehen. Im 16. Jahrhundert erliess der Zürcher Rat daher wiederholt Verbote (beispielsweise die Reislaufverbote von 1525 und 1542: SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 126; StAZH III AAb 1.1, Nr. 27). Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts kam es zu Soldbündnissen mit Baden-Durlach (1612), Frankreich (1614) und Venedig (1615/1618). Faktisch legalisiert wurde der Solddienst vom Zürcher Rat jedoch erst infolge der Teuerungskrise im Jahre 1694.

Während des Dreissigjährigen Krieges hatten die Kriegsmächte einen hohen Bedarf an Soldaten, den sie durch eidgenössische Söldner zu decken versuchten. Für das Zürcher Säckelamt waren die Pensionszahlungen der Soldbündnispartner eine bedeutende Einnahmequelle, die seit der Reformation versiegt war. Daher waren der Obrigkeit insbesondere diejenigen Werber, die ohne obrigkeitliche Erlaubnis Söldner anzuwerben versuchten, ein Dorn im Auge. Die Obrigkeit fürchtete ausserdem, dass die Söldner nach Beendigung ihres Dienstes nicht wieder zurückkehrten. In diesem Sinne kann die Annahme von fremden Diensten als spezifische Form der zeitlich begrenzten Auswanderung gesehen werden, welche die Zürcher Obrigkeit im 17. und 18. Jahrhundert zu unterbinden versuchte (vgl. das Mandat betreffend Auswanderungsverbot von 1657: SSRO ZH NF I/1/11, Nr. 25).

Während die Solddienste in der Phase vor 1670 in Form von zeitlich begrenzten Anwerbungen für einmalige Feldzüge durchgeführt wurden, entstanden gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit den stehenden Heeren zunehmend permanente Söldnertruppen (vgl. Werbungsmandat von 1772: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 70).

Zu den Zürcher Söldnern im 17. Jahrhundert vgl. HLS, Fremde Dienste; HLS, Reisläufer; Sigg 1996, S. 333-341 und 358-361; Pfister 1987, S. 185-190; Sigg 1971, S. 27-28.

Wir Burgermeister und Raht der Statt Zürich / Embieten allen und jeden unseren Ober- und Undervögten / Weiblen und anderen ihren nachgesetzten Ambtlüthen / unseren günstigen willen / grůß und alles gůts und darby zů vernemmen. Diewyl wir verstahnd / was massen abermalen allerhand frömbder volcks werbungen obhanden: Die zyten und låüff aber / wie jedermennigklichem bewußt / also beschaffen / daß wir wol ursach uns uff gůter hůt: und die unseren anheimbsch zů behalten / da so ist haruff unsere meynung / will und befelch / daß den unseren allenthalben by gebürender ernstlicher: und je nach beschaffenheit der sach / auch lyb und lebens straaff / der wegzug verbotten / und by diseren gschwinden und sorgklichen zyten / uff uns / alß die recht ordenlich Oberhand zů warten / ernstlich yngeknüpfft / und zů glych von neüwem anbefohlen werde / uff derglychen volcks-uffwigler und gelt-ußgeber / flyssiges uffsehen zehalten / und dieselben / wo sy zů betretten / ohne underscheid / uns also bald gefångklich zů zefůhren a-Deßglychen auch menigklicher vermanneth werde, die noch ußstehenden gůtsstühren, uff das ehist in allen throüwen, nach

ußwyßung unßerer hiervor deßwegen ußgangnen mandaten zeerleggen, welliche die darzů verordnetten zeempfachen und zů sicherer verwahrung zeuberlifferen woll wüßen werdend, a wie wir uns dann gehorsamer erstattung dessen hiemit versehen wollend. Geben Sambstags den letsten tag Mertzens / im 1638.

Jahr.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 17. Jh.:] Anno 1634, den 30 merz Werbung und gütsteur stard $^{\rm b\ c\ d}$

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.3, Nr. 31; Papier, 26.5 × 20.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 271.

- Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 869, Nr. 874.
 - ^a Korrektur von Hand des 17. Jh. am unteren Rand, ersetzt: /.
 - b Unsichere Lesung.
 - ^c Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 17. Jh.: Streichung durch gekreuzte Linien: Daß reißlauffen ist hierin verbotten.
- ^d Anschrift auf der Rückseite oben rechts von Hand des 17. Jh.: Streichung durch gekreuzte Linien: Dem frommen, vesten, unßerem besonders gethreüwem, lieben burger und vogt zů Kyburg, Geroldn Grebel.